2. Der Bauer und der Sperber.

Ein Sperber, welcher eine arme Taube heftig verfolgte, wurde von einem Bauer gefangen. Er suchte sein Betragen bei diesem zu rechtfertigen, und sagte: daß er der Taube nichts Böses zugefügt habe. „Aber deine Absicht war es doch," — erwiederte ihm der Bauer — „und nur durch mich bist du verhindert worden, sie auszuführen; es ist daher gerecht, daß du dieselbe Strafe erleidest, die du verdient hättest, wenn dein Vorhaben dir gelungen wäre."

Anwendung.

Der Vorsatz, eine böse That zu begehen, ist eben so schändlich und straffällig, als die Ausübung selbst; an letzterer wird der Böswicht oft nur durch den Zufall verhindert, woraus keine Entschuldigung für ihn entstehen kann, weil er die schlechte Handlung im umgekehrten Falle sicher vollführt haben würde. Einem rechtlichen Manne kommt nie ein schlechter Gedanke in den Sinn.

UB Braunschweig http://www.digibib.tu-bs.de/?perid=00000564&imgid=00000022.jpg